

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

31-6102-De/Bi

Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der von-Guttenberg-Straße / 1. Erschließungsabschnitt“ im Stadtteil Herschfeld; Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat in der Sitzung vom 12.12.2024 den Bebauungsplan „Nördlich der von-Guttenberg-Straße / 1. Erschließungsabschnitt“ im Stadtteil Herschfeld gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Satzung wird gemäß § 38 Abs. 1 GeschO in der Verwaltung niedergelegt. Auf die Niederlegung wird hiermit hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Stadtbauamt der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, Alte Pfarrgasse 3 in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Bad Neustadt a. d. Saale, 10.03.2025



Michael Werner
Erster Bürgermeister

**Ortsübliche Bekanntmachung
durch Veröffentlichung im Internet
(Homepage der Stadt)**

am: 13.03.2025
Herauszunehmen am: 14.04.2025